
Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

39120 Magdeburg, Doctor-Eisenbart-Ring 2
Tel. 0391/609040; Fax: 0391/6090435; E-Mail: kammer@ak-sa.de

Zweite Wahlbekanntmachung zur Wahl der 8. Kammerversammlung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

Der Wahlleiter gibt bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis wurde auf der Sitzung des Wahlausschusses am 04. Mai 2021 geschlossen.
2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind beim Wahlleiter nicht eingegangen.
3. Die Zahl der Wahlberechtigten zur Wahl der Mitglieder der 8. Kammerversammlung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt wurde mit 2152 festgestellt. Die Zahl der Wahlberechtigten je Wahlkreis und Gruppe von Apothekern beträgt:

Wahlkreis	Selbstständige Apotheker	Angestellte Apotheker
I. Nord	174	396
II. Mitte	219	484
III. Süd	223	656

4. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung beträgt gemäß Hauptsatzung 40 Personen.
Daraus ergibt sich als Zahl zu wählender Kammerversammlungsmitglieder je Wahlkreis und Gruppe von Apothekern:

Wahlkreis	Selbstständige Apotheker	Angestellte Apotheker
I. Nord	6	5
II. Mitte	7	6
III. Süd	7	9

5. Alle Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, ab sofort bis zum **Mittwoch, 25. August 2021**, (Posteingang im Wahlbüro) Wahlvorschläge einzureichen.
 - Für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird ein Formblatt vorgegeben. Dieses Formblatt wird über die Pharmazeutische Zeitung, über die Homepage (www.ak-sa.de > Kammer > Kammerwahlen 2021) und das Mitteilungsblatt 3/21 der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt allen Wahlberechtigten bekannt gegeben.
 - Gemäß Wahlordnung (§ 12) darf **ein Bewerber nur in dem Wahlkreis, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nur in einem Wahlvorschlag benannt** werden. Im Wahlvorschlag müssen die Bewerber mit Zunamen, Vornamen, Geburtsdatum, Tätigkeit, sowie Arbeitsstätte nebst deren Anschrift und falls nicht vorhanden Wohnanschrift aufgeführt sein.
 - **Wahlvorschläge** für selbstständige Apotheker dürfen nur von selbstständigen Apothekern, Wahlvorschläge für angestellte Apotheker nur von angestellten Apothekern unterstützt werden. Neben deren Unterschrift sind Zu- und Vorname sowie Wohnanschrift anzugeben.

- Ein Wahlvorschlag muss **von mindestens zwei Wahlberechtigten** bei Vorschlag **eines Bewerbers** bzw. von **mindestens fünf Wahlberechtigten** bei Vorschlag **mehrerer Bewerber** unterzeichnet sein.
 - Jeder Wahlberechtigte kann maximal 2 Wahlvorschläge unterschreiben. Der Erstunterzeichner eines Wahlvorschlages gilt als Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages.
 - Mit dem Wahlvorschlag ist eine **Einverständniserklärung** jedes Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag einzureichen. Der Wahlausschuss gibt ein Formblatt (über die Pharmazeutische Zeitung, über die Homepage (www.ak-sa.de > Kammer > Kammerwahlen 2021) und das Mitteilungsblatt 3/21 der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt allen Wahlberechtigten bekannt, das für diese Erklärung genutzt werden kann.
6. Der Wahlausschuss entscheidet in seiner Beratung am Dienstag, 31. August 2021 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.
7. Die Wahl erfolgt als Briefwahl. Die Wahlzeit beginnt am Mittwoch, 15. September 2021, mit der Absendung der Wahlunterlagen und endet am Montag, 4. Oktober 2021, um 16.00 Uhr (Eingang der Wahlbriefe im Wahlbüro).
8. Die Bestimmungen über die Stimmabgabe regelt § 17 der Wahlordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt, der auch in der Pharmazeutischen Zeitung Nr. 4 vom 27. Januar 2011, S. 93 ff., in der Pharmazeutischen Zeitung Nr. 29 vom 17. Juli 2014, S. 84 und in der Pharmazeutischen Zeitung Nr. 28 vom 09.07.2020, S. 68-69 bzw. im Mitgliederbereich der Homepage der Apothekerkammer (www.ak-sa.de > Kammer > Ordnungen und Satzungen > für Mitglieder) nachzulesen ist.
- Für die Stimmabgabe gelten folgende Bedingungen:
 - ◆ Jeder Wähler kann für die Wahl nur einen Stimmzettel abgeben.
 - ◆ Die Gesamtzahl der Stimmen, die jeder Wähler abgeben kann, richtet sich nach der Zahl der Sitze für den Wahlkreis (§ 10 Wahlordnung). Sie muss auf dem Stimmzettel bekanntgemacht werden.
 - ◆ Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.
 - ◆ Bewerber, die gewählt werden, sind durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen.
 - Der Wähler legt den mit seinen Stimmabgabevermerken versehenen Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen enthalten, die auf die Person des Wählers schließen lassen.
 - Der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums mit seinem Namen.
 - Der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) dem Wahlleiter.
 - Der Eingang des Wahlbriefes im Wahlbüro wird auf dem äußeren Umschlag mit dem Eingangsdatum versehen und bis zum Ablauf des Wahlzeitraumes ungeöffnet und unter Verschluss aufbewahrt.
 - Der Wahlbrief muss spätestens am Tag und zu der Zeit, an dem die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter zugegangen sein. Verspätet eingegangene Wahlbriefe finden bei der Feststellung des Wahlergebnisses keine Berücksichtigung.
 - Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Ein wesentlicher Mangel im Sinne von Satz 1 ist insbesondere dann gegeben, wenn der Stimmzettel
 - ◆ nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlgang gültig ist,
 - ◆ keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - ◆ einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - ◆ die Namen von mehr Bewerbern mit Stimmabgabevermerken versehen sind, als in diesem Wahlkreis Mitglieder zur Kammerversammlung zu wählen sind.

- Eine Stimmabgabe ist außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Die Stimmabgabe des Wählers, der an der Wahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass vor der Feststellung des Wahlergebnisses seine Wahlberechtigung erlischt.
9. Die öffentliche Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses findet am Dienstag, 05. Oktober 2021 um 14.00 Uhr im Wahlbüro statt.

Marcus Bondick
Wahlleiter